

Verwaltungsgericht Augsburg

Urteil vom 09.02.2015

T e n o r

I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Pakistan vorliegen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. Oktober 2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten.

1. Der 1991 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben pakistanischer Staatsangehöriger. Er stellte am 24. August 2012 einen förmlichen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 25. Oktober 2012 gab der Kläger an, dass er aus der Stadt N. (Distrikt Narowal, Provinz Punjab, Pakistan) komme und zur Volksgruppe der Punjabi gehöre. Seine pakistanischen Personaldokumente befänden sich noch in Pakistan. In N. habe er mit seinen Eltern, den Geschwistern und weiteren Verwandten in einem angemieteten Haus gelebt. Im Jahr 2011 habe er die Universität abgeschlossen und danach in der familieneigenen Landwirtschaft gearbeitet. Er sei am 19. Juli 2012 von Lahore mit dem Flugzeug über Dubai nach Frankfurt geflogen. Für die Organisation der Ausreise habe er 1,8 Mio. pakistanische Rupien (ca. EUR 14.000,-) gezahlt; hierfür habe seine Familie ein Stück Land sowie den Goldschmuck der Mutter veräußert. Grund für seine Ausreise sei seine seit Geburt bestehende Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya gewesen. Ahmadis würden in Pakistan allgemein durch staatliche Gesetze verfolgt und zum Teil auch einfach getötet. Er persönlich sei seit Januar 2012 wegen seines Glaubens regelmäßig von verschiedenen Privatpersonen bedroht worden, insbesondere habe man ihn auf dem Rückweg vom College im Zusammenhang mit der Unterstützung von Angehörigen eines getöteten Ahmadis mit dem Tode bedroht. Die Familie habe auch Drohbriefe erhalten. Die Polizei habe hiergegen jedoch trotz einer Anzeige nichts unternommen. Zu einem Onkel in Rabwah sei er vor den Bedrohungen nicht geflohen, da dieser nur ein sehr kleines Haus und selbst eine große Familie habe. Ein Amt in der örtlichen Ahmadiyya-Gemeinde habe er zwar nicht inne gehabt, jedoch ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt (z.B. Säuberung und Instandhaltung der Friedhöfe, Straßen und Gehwege). Zum Beten habe er in N. zwei- bis dreimal am Tag die Moschee „Ahmadiyya Bait-ul Zikar“ aufgesucht. In Pakistan habe er der örtlichen Ahmadiyya-Gemeinde monatlich ca. 300 pakistanische Rupien gespendet.

Ausweislich einer Bescheinigung des Ahmadiyya Muslim Jamaat e.V. vom 27. Dezember 2012 ist der Kläger seit Geburt Mitglied der Ahmadiyya Muslim Jamaat.

2. Mit Bescheid vom 14. Oktober 2014 – zugestellt am 23. Oktober 2014 – lehnte es das Bundesamt ab, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Ziffer 1.). Der Antrag auf Asylanerkennung wurde ebenfalls abgelehnt (Ziffer 2.). Auch ein subsidiärer Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3.). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG seien nicht gegeben (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Pakistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, abgeschoben (Ziffer 5.).

Zur Begründung wurde angeführt, dass es für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Ahmadis in Pakistan an der erforderlichen Verfolgungsdichte fehle bei Vergleich der Verfolgungsmaßnahmen von staatlicher und nichtstaatlicher Seite und der drei bis vier Mio. Ahmadis in Pakistan. Der weitaus größte Teil der Ahmadis lebe friedlich mit den muslimischen Nachbarn zusammen. Die vom Antragsteller geschilderten Bedrohungen seien offenbar auch nicht so intensiv gewesen, da er auch nachfolgend noch längere Zeit in Pakistan verblieben sei, ohne dass die (Todes-)Drohungen sich tatsächlich realisiert hätten. Unabhängig davon habe dem Kläger die Möglichkeit offen gestanden, sich in einer anderen Stadt – etwa Rabwah – niederzulassen, um den offenbar örtlich begrenzten Anfeindungen zu entgehen. Es sei auch wenig glaubhaft, dass sich die Drohungen nur an den Kläger gerichtet haben sollen, da auch die übrige Familie zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft gehöre und sich offenbar an der Unterstützung der Angehörigen des getöteten Ahmadi beteiligt habe.

3. Der Kläger ließ hiergegen durch seinen Bevollmächtigten am 4. November 2014 Klage erheben und beantragt,

den Bescheid der Beklagten in Nr. 1 und 3 bis 5 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass dem Kläger subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylVfG zuzuerkennen ist und dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Der Bescheid der Beklagten sei rechtswidrig. Der Kläger sei als gebürtiges und praktizierendes Mitglied der Ahmadiyya-Gemeinde als vorverfolgt anzusehen. Die Ahmadis seien in Pakistan einer religiös-motivierten staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt. Die gegen die Ahmadis gerichteten diskriminierenden Bestimmungen des pakistanischen Strafrechts und der Sharia seien ein Eingriff in das religiöse Existenzminimum und mit der Menschenwürde unvereinbar. Diese Gesetze würden in der Praxis auch tatsächlich vollzogen. Ferner sei die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan ständig der Gefahr von Angriffen auf ihre Gebetshäuser, Ermordungen und Grabschändungen ausgesetzt, ohne dass die Behörden eingriffen. Mit stillschweigender Duldung der staatlichen Institutionen würden die Ahmadis in Pakistan in vielen Lebensbereichen diskriminiert und politisch, wirtschaftlich und sozial benachteiligt. Selbst im Ahmadiyya-Zentrum Rabwah seien die Ahmadis staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Zudem habe der Kläger selbst ein konkretes Verfolgungsschicksal in Pakistan vorzuweisen und sei Todesdrohungen ausgesetzt gewesen. Seit seiner Flucht nach Deutschland praktiziere der Kläger befreit und

intensiv seinen ahmadischen Glauben. Er bete fünfmal am Tag, nehme an allen lokalen und überörtlichen Veranstaltungen – insbesondere den Jahreshauptversammlungen – der Gemeinde teil und engagiere sich dort ehrenamtlich. Im Juni 2014 habe der Kläger im Bait-Zentrum in Frankfurt sogar den Kalifen treffen dürfen, was für ihn ein tiefgreifendes Ereignis gewesen sei. Letztlich gehörten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U.v. 5.9.2012 – Rs. C-71/11 u.a. – juris) zu den Handlungen, die eine "schwerwiegende Verletzung" der Religionsfreiheit darstellen können, nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit, den Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.

4. Mit Schreiben vom 18. November 2014 hat die Beklagte die Verwaltungsakte vorgelegt. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

5. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

6. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2014 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt. Das Gericht ging hierbei von offenen Erfolgsaussichten der Klage aus. Für diejenigen Ahmadi, die ihren Glauben in einer verfolgungsrelevanten Weise praktizieren und ihr Bekenntnis aktiv in die Öffentlichkeit tragen, bestehe in Pakistan ein reales Verfolgungsrisiko, wenn sie ihren Glauben öffentlich leben und bekennen würden. Ob für den Kläger jedoch über die bloße Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft hinaus die Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit ein zentrales persönliches Anliegen und Teil seiner religiösen Identität ist, könne erst durch eine persönliche Anhörung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung geklärt werden.

7. Auf Anfrage des Gerichts hat die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland mit Schreiben vom 20. Januar 2015 ergänzend mitgeteilt, dass der Kläger ein gebürtiges Mitglied der Gemeinde in Pakistan sei. Dort habe er guten Kontakt zur Gemeinde gepflegt. Auch in Deutschland besuche der Kläger weiterhin regelmäßig die Moschee zum Gebet und nehme ebenso an örtlichen sowie zentralen Gemeindeveranstaltungen teil. Des Weiteren entrichte er seine Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß. Der Kläger unterstütze seine lokale Gemeinde bei diversen ehrenamtlichen Aufgaben und sei derzeit Zuständiger für Interreligiösen Dialog in der örtlichen Jugendorganisation. Zusammenfassend sei das Verhalten des Klägers gegenüber der Gemeinde zufriedenstellend.

8. Die beigezogenen Verwaltungsakten und die Gerichtsakte waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte im vorliegenden Fall über die Klage entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2015 teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurde bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

1. Die Klage ist zulässig und begründet.

a) Der Kläger hat zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Eigenschaft eines Flüchtlings i.S.v. § 3 AsylVfG und § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

aa) Mit dem am 1. Dezember 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. 2013, 3474) hat die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EU Nr. L 337 v. 20.12.2011, S. 9; sog. (neuere) Qualifikationsrichtlinie – QRL) umgesetzt, die die vorausgehende Qualifikationsrichtlinie RL 2004/83/EG (ABl EU Nr. L 304 v. 29.4.2004, S. 12) in einer überarbeiteten Fassung ablöste. In diesem Zuge wurde die bisherige Normierung in § 60 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F., die die Flüchtlingsanerkennung auf der Grundlage des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) und den unionsrechtlichen Abschiebeschutz (nunmehr insgesamt als internationaler Schutz bezeichnet) betraf, zugleich in das Asylverfahrensgesetz transferiert. Die Neufassung der nunmehr umgesetzten Qualifikationsrichtlinie präzisiert eine Reihe von Regelungen und führt zu Statusverbesserungen für international subsidiär Schutzberechtigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, § 4 AsylVfG) ohne inhaltliche Änderung in Betreff der Zuerkennungsvoraussetzungen internationalen Schutzes (vgl. amtliche Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/13063 v. 15.4.2013; siehe zum Ganzen: VG München, U.v. 9.7.2014 – M 22 K 14.30752 – juris Rn. 10).

In § 3 AsylVfG wird der Flüchtlingsbegriff im Wortlaut der in Art. 1 A GFK und der in der Qualifikationsrichtlinie enthaltenen Flüchtlingsdefinition angepasst. Die Untergliederung wurde zur besseren Lesbarkeit des Textes eingefügt. § 3a AsylVfG setzt Art. 9 QRL, § 3b AsylVfG setzt Art. 10 QRL, § 3c AsylVfG setzt Art. 6 QRL, § 3d AsylVfG setzt Art. 7 QRL, § 3e AsylVfG setzt Art. 8 QRL, § 4 AsylVfG setzt Art. 15 und 17 Abs. 2 QRL um. Die Qualifikationsrichtlinie ist zum Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden (siehe zum Ganzen: VG München, U.v. 9.7.2014 – M 22 K 14.30752 – juris Rn. 11).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Einem Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG, der nicht den Ausschlussstatbeständen nach § 3 Abs. 2 AsylVfG oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG unterfällt oder der den in § 3 Abs. 3 AsylVfG bezeichneten anderweitigen Schutzzumfang genießt, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylVfG).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG, des Art. 1 A GFK und der Qualifikationsrichtlinie gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG; Art. 9 Abs. 1 lit. a QRL), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Ziffer 1. beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG; Art. 9 Abs. 1 lit. b QRL).

Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG i.V.m. § 3b AsylVfG) und den Verfolgungshandlungen – den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen, § 3a AsylVfG – muss für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylVfG; Art. 9 Abs. 3 QRL).

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dabei ist nicht jeder Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der gegen Art. 10 Abs. 1 der Grundrechtscharta (GR-Charta) verstößt, bereits eine Verfolgungshandlung i.S.d. Qualifikationsrichtlinie. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit vorliegt, der Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verletzt und als Verfolgungshandlung zu qualifizieren ist, sind eine Reihe objektiver wie auch subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen (EuGH, U.v. 5.9.2012 – Rs. C-71/11, C-99/11 – NVwZ 2012, 1612/1614; BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936/939 – juris Rn. 28).

Objektive Gesichtspunkte sind dabei insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter, wie Leib und Leben. Subjektiv ist zu berücksichtigen, ob die religiöse Handlung, die die Verfolgung auslöst, für den Einzelnen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist. Maßgeblich ist, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936/939 – juris Rn. 29). Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit i.S.v. Art. 9 Abs. 1 QRL darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit, den Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in die Freiheit, den Glauben öffentlich zu leben (EuGH, U.v. 5.9.2012 – Rs. C-71/11, C-99/11 – NVwZ 2012, 1612/1614; BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936/938 – juris Rn. 24). Ein hinreichend schwerer Eingriff setzt dabei nicht voraus, dass der Ausländer seinen Glauben nach der Rückkehr in sein Heimatland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr einer Verfolgung aussetzt. Auch der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die

Glaubensbetätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936/939 – juris Rn. 26).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylVfG i.V.m. Art. 8 QRL nicht zuerkannt, wenn er (Nr. 1) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylVfG hat und (Nr. 2) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

bb) Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylVfG gegeben. Das Gericht ist der Überzeugung, dass dem Kläger als bekennendem Ahmadi bei einer Rückkehr nach Pakistan Verfolgung i.S.v. § 3 AsylVfG i.V.m. Art. 9, 10 QRL wegen seiner Religion droht (vgl. bereits VG Augsburg, U.v. 27.1.2014 – Au 6 K 13.30418 – juris).

(1) Die islamische Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya wird nach der pakistanischen Verfassung nicht als muslimisch anerkannt. Die Ahmadis werden durch eine speziell gegen sie gerichtete Gesetzgebung diskriminiert. So ist es ihnen etwa verboten, sich als Muslime zu bezeichnen oder wie Muslime zu verhalten. Verstöße werden strafrechtlich geahndet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan v. 8.4.2014, Stand: Januar 2014, S. 15 f. – im Folgenden: Lagebericht). Seit 1983 oder 1984 ist es den Ahmadis ferner untersagt, öffentliche Versammlungen bzw. religiöse Treffen und Konferenzen abzuhalten, namentlich auch Veranstaltungen, auf denen öffentlich gebetet wird. Zwar ist es den Ahmadis nicht von vornherein unmöglich, sich in Gebetshäusern zu versammeln. Dennoch wird die gemeinsame Ausübung des Glaubens dadurch behindert oder unmöglich gemacht, dass Gebetshäuser aus willkürlichen Gründen geschlossen werden bzw. deren Errichtung verhindert wird oder solche auch von staatlichen Organen zerstört werden (siehe hierzu VG Gießen, U.v. 11.7.2013 – 5 K 1316/12.GI.A – juris Rn. 19 m.w.N.). Das Gericht geht zwar aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon aus, dass allein die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya und die Betätigung des Glaubens durch das Gebet in Gebetshäusern noch nicht die Gefahr einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung nach sich zieht (Lagebericht, S. 15 f.; vgl. zur Situation der Ahmadi in Pakistan ausführlich VGH BW, U.v. 12.6.2013 – A 11 S 757/13 – juris Rn. 59 ff.). Etwas anderes gilt jedoch für diejenigen Ahmadi, die ihren Glauben in einer verfolgungsrelevanten Weise praktizieren und ihr Bekenntnis aktiv in die Öffentlichkeit tragen. Für diese Personen besteht in Pakistan ein reales Verfolgungsrisiko, wenn sie ihren Glauben öffentlich leben und bekennen würden (VGH BW, U.v. 12.6.2013 – A 11 S 757/13 – juris Rn. 116). Sie haben mit einem erheblichen Risiko für Leib und Leben durch die Gefahr einer jahrelangen Inhaftierung mit Folter bzw. unmenschlichen Haftbedingungen und von Attentaten oder gravierenden Übergriffen privater Akteure zu rechnen (VG Gießen, U.v. 11.7.2013 – 5 K 1316/12.GI.A – juris Rn. 24 unter Verweis auf VGH BW, U.v. 12.6.2013, – A 11 S 757/13 – juris; siehe zum Ganzen VG Augsburg, U.v. 27.1.2014 – Au 6 K 13.30418 – juris Rn. 16).

(2) Beim Kläger handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um einen seinem Glauben eng verbundenen Ahmadi, für den die Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit ein zentrales persönliches Anliegen und Teil seiner religiösen Identität ist.

Auch wenn möglicherweise nicht zu erwarten ist, dass der Kläger innerlich zerbrechen oder schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste, hat er dem Gericht doch überzeugend dargelegt, dass die Praktizierung seines Glaubens in der Öffentlichkeit und das Werben für seinen Glauben ein zentrales Element seiner religiösen Identität und für ihn unverzichtbar ist (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 22/12 – NVwZ 2013, 936/939 Rn. 25). Bei der Feststellung der religiösen Identität als innerer Tatsache kann nur im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen geschlossen werden. Allein der Umstand, dass der Betroffene seinen Glauben in seinem Herkunftsland nicht in einer in die Öffentlichkeit wirkenden Weise praktiziert hat, ist nicht entscheidend, soweit es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt. Ergibt jedoch die Prüfung, dass der Betroffene seinen Glauben auch in Deutschland nicht in einer Weise praktiziert, die ihn in seinem Herkunftsland der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde, spricht dies regelmäßig dagegen, dass eine solche Glaubensbetätigung für seine religiöse Identität prägend ist (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 22/12 – NVwZ 2013, 936/939, Rn. 26; siehe zum Ganzen VG Augsburg, U.v. 27.1.2014 – Au 6 K 13.30418 – juris Rn. 17).

Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts bekennder Ahmadi. Dies folgt aus den dem Gericht vorliegenden Dokumenten und Lichtbildern sowie den unmittelbaren persönlichen Eindrücken aus der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2015.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die aktenkundigen Bestätigungen der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland vom 20. Januar 2015 (Blatt 39 der Gerichtsakte) und 27. Dezember 2012 (Blatt 45 der Verwaltungsakte) hinzuweisen. Demnach ist der Kläger ein gebürtiges Mitglied der Gemeinde in Pakistan. Dort hat er guten Kontakt zur Gemeinde gepflegt. Auch in Deutschland besucht der Kläger weiterhin regelmäßig die Moschee zum Gebet und nimmt ebenso an örtlichen sowie zentralen Gemeindeveranstaltungen teil. Des Weiteren entrichtet er seine Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß. Der Kläger unterstützt seine lokale Gemeinde bei diversen ehrenamtlichen Aufgaben und ist derzeit Zuständiger für Interreligiösen Dialog in der örtlichen Jugendorganisation. Zusammenfassend ist das Verhalten des Klägers gegenüber der Gemeinde zufriedenstellend.

Auch die in der mündlichen Verhandlung übergebenen Lichtbilder (siehe Lichtbildtasche, Blatt 51 der Gerichtsakte) belegen gerade die Bedeutung des öffentlichen Praktizierens des ahmadischen Glaubens für den Kläger. Auf zwei Lichtbildern ist der Kläger mit dem derzeitigen Oberhaupt der Glaubensgemeinschaft, dem Kalifen, zu sehen. Weitere Lichtbilder zeigen den Kläger beim Ordnungsdienst während einer überregionalen Veranstaltung. Andere Lichtbilder zeigen den Kläger bei einer Missionierungsaktion (Verteilen von Flyern in der Fußgängerzone) sowie bei einer Straßenreinigungs- bzw. Müllsammelungsaktion. Auf weiteren Lichtbildern ist der Kläger mit anderen Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft im gemeinsamen Gebetsraum zu sehen.

Ferner hat die informatorische Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2015 gezeigt, dass es sich beim Kläger um einen (öffentlich) bekennden Ahmadi handelt. Der Kläger hat insoweit zunächst seine Kenntnisse zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya unter Beweis gestellt. Sodann hat er beschrieben, wie er seinen Glauben in Pakistan gelebt hat. Neben regelmäßigen Moscheebesuchen hat er sich bereits dort ehrenamtlich für die örtliche Ahmadiyya-Gemeinde – etwa im Bereich der Straßenreinigung und -instandhaltung –

engagiert. Er ist jedoch aufgrund seines Glaubens erheblichen Drohungen ausgesetzt gewesen, die schließlich zu seiner Ausreise geführt hätten. Auch in Deutschland praktiziert er seinen Glauben aktiv und nimmt an örtlichen wie überörtlichen Veranstaltungen teil sowie engagiert sich ehrenamtlich für die örtliche Ahmadiyya-Gemeinde (etwa im Bereich des interreligiösen Dialogs, Sportveranstaltungen sowie Reinigungs- oder Missionierungsaktionen). Er hat auch bereits den Kalifen getroffen. Die Angaben des Klägers erachtet das Gericht vor dem Hintergrund der vorliegenden Dokumente – insbesondere der Bescheinigungen der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland vom 20. Januar 2015 (Blatt 39 der Gerichtsakte) und 27. Dezember 2012 (Blatt 45 der Verwaltungsakte) – und dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Gesamteindruck als nachvollziehbar und glaubhaft. Es ist nach alledem davon auszugehen, dass auch und gerade das öffentliche Leben seines Glaubens für den Kläger ein zentrales Element seines Glaubens ist. Es ist ihm ersichtlich ein echtes Anliegen, seinen Glauben gerade auch in der Öffentlichkeit zu leben und mit anderen zu teilen. Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft daher im Hinblick darauf zuzuerkennen, dass von ihm bei einer Rückkehr nach Pakistan nicht verlangt werden kann, sich lediglich auf die Religionsausübung im Geheimen bzw. innerhalb seiner Gemeinde zu beschränken, da für ihn gerade die Ausübung seiner Religion in der Öffentlichkeit und der Versuch, anderen Leuten seinen Glauben zu vermitteln, zentraler Bestandteil seines Glaubens sind und hieran die in Pakistan drohenden Verfolgungshandlungen anknüpfen (vgl. zum Ganzen VG Augsburg, U.v. 27.1.2014 – Au 6 K 13.30418 – juris Rn. 18).

Einem seinem Glauben innerlich verbundenen Ahmadi steht auch kein interner Schutz i.S.v. § 3e Abs. 1 AsylVfG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 QRL in Pakistan offen. Die Möglichkeit, in andere Landesteile auszuweichen und dort in zumutbarer Weise ungefährdet seinen Glauben zu leben, hat er nicht. Was die dem pakistanischen Staat unmittelbar zuzurechnenden Eingriffe angeht, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen landesweit die gleichen. Hinsichtlich der Aktionen privater Akteure bietet nach den vorliegenden Erkenntnisquellen auch die Stadt Rabwah Ahmadi keine ausreichende Verfolgungssicherheit (vgl. zum Ganzen VG Augsburg, U.v. 27.1.2014 – Au 6 K 13.30418 – juris Rn. 19 unter Bezugnahme auf VGH BW, U.v. 12.6.2013 – A 11 S 757/13 – juris Rn. 121).

b) Nachdem dem Kläger somit die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 AsylVfG, § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist, war der gegenständliche Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Diese Aufhebung umfasst insbesondere die in Ziffer 5. des Bescheids gemäß §§ 34, 38 AsylVfG erlassene Abschiebungsandrohung, deren Grundlage entfallen ist. Über den hilfsweise gestellten Antrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich war.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.